

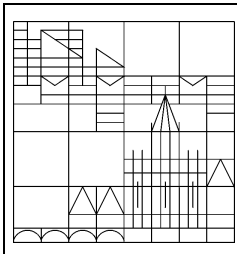
**UNIVERSITÄT KONSTANZ**  
**Satzung der Universität Konstanz über den  
Zugang von Studienbewerbern und  
Studienbewerberinnen zum Masterstudiengang  
Chemie**

**MA 5.2**

(in der Fassung vom 23. Mai 2019)

## **§ 1 Bewerbung**

- (1) Die Immatrikulation in den Masterstudiengang Chemie ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich.
- (2) Der Bewerbungsschluss zum Masterstudiengang für das Sommersemester ist der 15. Januar und für das Wintersemester der 15. Juni. Der Antrag auf Immatrikulation, einschließlich der erforderlichen Unterlagen, muss bis zu den genannten Zeitpunkten bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (3) Der Antrag auf Immatrikulation ist in der von der Universität vorgesehenen Form zu stellen.
- (4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - a) Nachweis des Hochschulabschlusses gemäß § 3 Nr. 1
  - b) genaue Beschreibungen der Lehrinhalte des Studiums, das zu diesem Hochschulabschluss geführt hat (gilt nicht für Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs Chemie an der Universität Konstanz)
  - c) Nachweis der Englischkenntnisse gemäß § 3 Nr. 2
  - d) Ergebnis des GRE-Tests gemäß § 3 Nr. 3 (gilt nur für Bewerberinnen und Bewerber mit einem außerhalb der Unterzeichnerstaaten der Lissabonkonvention erworbenen ersten Hochschulabschluss, s. Anhang).
- (5) Bewerberinnen und Bewerber, die zum Ende der Bewerbungsfrist kein Abschlusszeugnis vorlegen können, haben das voraussichtliche Erreichen der Zugangsvoraussetzung nach § 3 Nr. 1 durch den Nachweis der bisherigen Prüfungsleistungen und eine Bescheinigung der Hochschule über die vorläufige Gesamtnote darzulegen. Die gesamte Abschlussprüfung des Studiengangs, dessen Abschluss Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist, muss vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, zu dem das Masterstudium aufgenommen werden soll, abgelegt werden. Das Abschlusszeugnis ist spätestens zwei Monate nach Beginn des Semesters, zu dem die Immatrikulation erfolgen soll, nachzureichen. Die Einschreibung kann vorher unter dem Vorbehalt erfolgen, dass der qualifizierende Abschluss innerhalb dieser Frist nachgewiesen wird.
- (6) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (7) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (8) In besonders begründeten Ausnahmefällen sind Bewerbungen bis zum Beginn des Semesters, zu dem die Immatrikulation erfolgen soll, möglich. Über solche Ausnahmen entscheidet der Ständige Prüfungsausschuss Chemie.



**UNIVERSITÄT KONSTANZ**  
**Satzung der Universität Konstanz über den  
Zugang von Studienbewerbern und  
Studienbewerberinnen zum Masterstudiengang  
Chemie**

**MA 5.2**

- 2 -

## **§ 2 Zuständigkeit**

Über die Immatrikulation zum Masterstudiengang entscheidet die Rektorin/der Rektor auf Vorschlag des Ständigen Prüfungsausschusses Chemie.

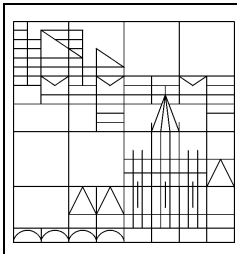
## **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Chemie sind:

1. Ein Abschluss im Studiengang Bachelor of Science Chemie an der Universität Konstanz oder eines mindestens dreijährigen, dem Bachelor of Science Chemie an der Universität Konstanz vergleichbaren Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder Berufsakademie (Mindestabschluss Bachelor of Sciences (B.Sc.) oder äquivalenter akademischer Grad). Die Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn hinsichtlich der durch das Studium erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zum Bachelor of Science-Studiengang Chemie an der Universität Konstanz besteht. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn Inhalte, Lernziele und Prüfungen den Anforderungen dieses Studiengangs an der Universität Konstanz weitgehend entsprechen. Bei der Anerkennung von Studienabschlüssen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen), die Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnern zu beachten. Die Entscheidung über das Vorliegen der genannten Voraussetzungen trifft der Ständige Prüfungsausschuss Chemie.
2. Englischkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, wahlweise nachgewiesen mindestens durch:
  - a) einen durchgehenden fünfjährigen Englischunterricht in der Sekundarstufe an einer deutschsprachigen Schule, abgeschlossen mit der Note ausreichend (5 Punkte) oder besser (Nachweis in der Regel durch die Hochschulzugangsberechtigung)
  - b) Test of English as a Foreign Language (TOEFL-iBT) von mindestens 72 Punkten (internet-based)
  - c) International English Language Testing System (academic IELTS) Testergebnis mindestens Band 5
  - d) Cambridge Certificate: mindestens Cambridge First Certificate in English (FCE)

Die Nachweise über den Sprachtest dürfen zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter als drei Jahre sein.

Ausgenommen von einem Nachweis der Englischkenntnisse sind Bewerberinnen und Bewerber mit nachgewiesenen Sekundärschul- oder Bachelorabschlüssen oder mindestens einem Auslandssemester an englischsprachigen Bildungseinrichtungen aus den folgenden Ländern: Australien, Großbritannien, Irland, Kanada, Malta, Neuseeland, Singapur, Südafrika, USA.



**UNIVERSITÄT KONSTANZ**  
**Satzung der Universität Konstanz über den**  
**Zugang von Studienbewerbern und**  
**Studienbewerberinnen zum Masterstudiengang**  
**Chemie**

**MA 5.2**

- 3 -

3. Bewerberinnen und Bewerber, die ihren Hochschulabschluss nicht in einem Land der Unterzeichnerstaaten der Lissabonkonvention abschlossen haben (siehe Anhang 1), müssen einen GRE-Test absolvieren mit durchschnittlich mindestens 150 Punkten (Verbal Reasoning and Quantitative Reasoning Score).

#### **§ 4 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zugangsverfahren zum Wintersemester 2019/20.

Gleichzeitig tritt die Zulassungssatzung für den Masterstudiengang Chemie in der Fassung vom 13. Juni 2007 (Amtl. Bekm. 44/2007) außer Kraft.

#### **Anhang**

##### **Liste der Unterzeichnerstaaten der Lissabonkonvention, Stand Juli 2018**

(Quelle: Europarat, <https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/165/signatures>)

Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidshan, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, der Heilige Stuhl (Vatikan-Staat), Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Republik Tadschikistan, Rumänien, die Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich (Großbritannien), Vereinigte Staaten von Amerika (USA), Weißrussland und Zypern.

##### **Anmerkung:**

Diese Satzung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 25/2019 vom 23. Mai 2019 veröffentlicht.